

Das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) und seine Chancen für Bibliotheken

Oliver Hinte¹ – (Köln)

Am 1. März 2018 ist das UrhWissG in Kraft getreten. Es ist Teil des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsge- setz). Wie ist das Gesetz entstanden, wie ist es zustande gekommen und welche Möglichkeiten birgt es insbesondere für Bibliotheken?

Urheberrechtsgesetz

Um sich dieser Frage nähern zu können, ist es notwendig, sich zunächst einmal zu vergegenwärtigen, was überhaupt Inhalt des Urheberrechtsgesetzes ist. Eine grundlegende Feststellung ist dabei: Im Vordergrund des Urheberrechtsge- setzes steht die Person des Urhebers, denn Urheberrechtsschutz genießen nicht die Werke, sondern deren Urheber.² Die Verwertungsrechte des Urhebers werden ausführlich in § 15 Urheberrechtsgesetz aufgeführt. Dazu gehören vor allen Dingen das Vervielfältigungsrecht (§ 16), das Verbreitungsrecht (§ 17) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a).

Schranken

Als Gegenstück dazu existieren die sogenannten urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen. Die Schranken des Urheberrechts in den §§ 44a ff. Urheberrechtsgesetz dienen dem Ausgleich der Interessen der Urheber und Rechtsinhaber einerseits und denen der Werkvermittler und der Endnutzer andererseits. Eigentumsinteressen einerseits werden auf diese Weise mit Zugangs-, Nutzungs- und Wettbewerbsinteressen Dritter in Einklang gebracht.³

... auch für Bildung und Forschung

Wie ist nun das UrhWissG entstanden? Die Parteien der Großen Koalition nahmen in ihren Koalitionsvertrag folgenden Passus auf: „Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen. Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizenzieren.“⁴ Um diesen Teil der Vereinbarung umzusetzen, beauftragte das Bundesministerium

für Bildung und Forschung Frau Professor de la Duranaye im Jahr 2014 mit der Anfertigung einer Studie. Das Ziel der Untersuchung wurde wie folgt beschrieben: „Bisher fehlt es an einer umfassenden Untersuchung, ob eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke rechtlich zulässig ist und wie sie beschaffen sein müsste, um den Bedürfnissen der Praxis am besten zu entsprechen und einen angemessenen Interes- sensausgleich zwischen Rechteinhabern und den durch die Schranke Berechtigten herbeizuführen. Die vorliegende Studie soll hier Abhilfe schaffen.“⁵ Nach längeren politischen Beratungen und der Verabschiedung des Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung, konnten schließlich die Arbeiten am UrhWissG aufgenommen werden.

Referentenentwurf

Mit Datum vom 1. Februar 2017 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf. Der Text trug den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“. Gleichzeitig forderte das BMJV die an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen mit Frist zum 24. Februar 2017 zur Stellungnahme zum Referentenentwurf auf.⁶ Mit diesem Schreiben gab das BMJV allen Beteiligten Gelegenheit, zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken, dem sogenannten E-Lending, Stellung zu nehmen.

Der Referentenentwurf wich, zur großen Überraschung der meisten Beteiligten, stark vom Vorschlag der de-la-Duranaye-Studie ab. Anders als die Studie, sah der Referentenentwurf beispielsweise eine Neuordnung der Vorschriften über die erlaubnisfreien Nutzungen für Bildung und Wissenschaft vor.⁷ Gleichzeitig sollten sie konsolidiert und vereinfacht werden, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit für unter-

schiedlichste Anwender zu verbessern. Die Reform sollte zugleich die Erlaubnistatbestände, so weit geboten und nach derzeitigem Unionsrecht zulässig, erweitern, um insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen. Im Referentenentwurf war beispielsweise die Erweiterung des zulässigen Umfangs von Texten in elektronischen Semesterapparaten von 12 % auf 25 % vorgesehen. Gleichzeitig wurde die Pauschalvergütung als Regelfall vorgeschlagen.⁸ Zudem sollte als Umsetzung der BGH-Entscheidung im Verfahren Eugen Ulmer./. TU Darmstadt⁹ das Ausdrucken und Abspeichern – im gleichen klar begrenzten Umfang wie bei den gedruckten Büchern – auch bei den Leseplatz-Kopien erlaubt werden. Der Referentenentwurf sah als Datum des Inkrafttretens den 1. Dezember 2017 vor. Etwaiger weiterer Änderungsbedarf im Kontext von Unterricht und Wissenschaft hatte die Grenzen des derzeit geltenden Unionsrechts zu achten. Die Ergebnisse des momentan im Gang befindlichen Reformprozesses auf der Ebene der Europäischen Union¹⁰ blieben abzuwarten.

Gesetzentwurf

Nach Abschluss der Ressortabstimmung und unter Berücksichtigung der im BMJV rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen, wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Datum vom 12. April 2017 veröffentlicht. Anders als der Referentenentwurf, sah der Gesetzesentwurf der Bundesregierung nur noch einen zulässigen Umfang von 15 % bei Texten in elektronischen Semesterapparaten vor. Darüber hinaus wurde das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. März 2018 verschoben. Dies geschah mit Rücksicht auf die bevorstehenden Bundestagswahlen. Der neuen Bundesregierung sollte zumindest die theoretische Möglichkeit eingeräumt werden, das Inkrafttreten der Reform noch zu verhindern.¹¹

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz¹² sahen nunmehr die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in geänderter Fassung vor. Im Wesentlichen sahen die Änderungen die Befristung der Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen auf fünf Jahre und die Einführung der Bereichsausnahmen für die Presse an verschiedenen Stellen vor.

Einwände und Gegenstimmen

Bis zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung durch den Bundestag, setzte nunmehr von verschiedener Seite Widerstand gegen die Reform ein. So wurde unter anderem die Webseite www.publikationsfreiheit.de [letzter Zugriff:

01.08.2018] in Betrieb genommen. Und am 30. Juni 2017, dem Tag, an dem der Bundestag über den Gesetzesentwurf zum UrhWissG abstimmen sollte, veröffentlichten die Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen offenen Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Darin forderten sie die Abgeordneten auf, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen. Eine Annahme des Entwurfs bedeute im Ergebnis eine Enteignung der freien Presse.

Die Entscheidung im Bundestag und Bundesrat

Dennoch hat der Bundestag den Entwurf der Bundesregierung für ein „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812378.pdf>) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813014.pdf> [letzter Zugriff jeweils: 01.08.2018]) angenommen. Union und SPD stimmten für, Die Linke gegen das Gesetz. Die Grünen enthielten sich. Der Bundesrat hat sodann am 7. Juli 2017 beschlossen, keine Einwände gegen das Gesetz zu erheben und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Nachdem der Bundespräsident das Gesetz ausfertigte, wurde es im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 61 am 7. September 2017 veröffentlicht und trat am 1. März 2018 in Kraft.

Regelungen für Bibliotheken und andere Kulturerbeeinrichtungen

Von besonderer Bedeutung für Bibliotheken ist Abschnitt 6, Unterabschnitt 4 des Gesetzes. Dort sind in den §§ 60a–60 h die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen geregelt. Die besondere Bedeutung der Bibliotheken im Bereich der wissenschaftlichen Informationsversorgung wird durch die eigens hierfür eingeführte Vorschrift des § 60e UrhG hervorgehoben.¹³

Die Vorschrift, die mit „Bibliotheken“ überschrieben ist, sieht in Absatz 1 für diese Gedächtnisinstitutionen erstmals die Möglichkeit vor, Werke aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen. Bisher musste immer das Originalexemplar verwendet werden. Neu sind auch die Regelungen in Absatz 4 der Vorschrift. Danach dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien zugänglich machen. Sie dürfen den Nutzern je Sit-

zung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen. Dies dient der bereits oben¹⁴ angesprochenen Umsetzung der BGH-Entscheidung im Verfahren Eugen Ulmer./.TU Darmstadt. Zudem ist nach Absatz 5 der Kopiendirektversand an Endnutzer gestattet.¹⁵ § 60f Absatz 1 UrhG erklärt die meisten Inhalte des § 60e UrhG auf Museen, Archive und andere Bildungseinrichtungen für anwendbar. Es heißt dort: „Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang also vor allen Dingen, dass der Kopiendirektversand an Endnutzer ausdrücklich den Bibliotheken vorbehalten bleibt.“

Ausnahme: Presseerzeugnis

Schwierigkeiten am neuen Gesetz bereitet Bibliotheken vor allen Dingen, die an verschiedenen Stellen in unterschiedlicher Form eingeführte Bereichsausnahme für Presseerzeugnisse. Sie folgt unter anderem aus § 60a Absatz 2 UrhG. Die dort angesiedelte Begrenzung der Zulässigkeit der Nutzung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften kann als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Presseverlage gewertet werden, die über ihre Online-Archive Einnahmen generieren wollen. Die Regelung ist für die Mitglieder von Hochschulen und Forschungseinrichtungen von Nachteil, da für sie die Zeitungen eine wichtige Arbeits- und Erkenntnisgrundlage sind. Es ist zu erwarten, dass zukünftig Pressetexte aus Printmedien in der Wissenschaft kaum noch Berücksichtigung finden werden. Stattdessen wird man diese durch Artikel aus Online-Medien substituieren. Folge dieser Bereichsausnahme wird sein, dass der Absatz von Presseerzeugnissen im Hochschulbereich zurückgehen wird, da diese in Lehr-Management-Systemen keine Berücksichtigung mehr finden werden.¹⁶ Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Abgrenzung von Fachzeitschriften gegenüber sonstigen Presseerzeugnissen. Dies ist auch für Kunst- und Museumsbibliotheken von besonderer Bedeutung. Denn für sie stellt sich bei vielen Publikationen die Frage, ob es sich um eine Fachzeitschrift oder um ein sonstiges Presseerzeugnis handelt.¹⁷ Eine Überlegung ist in diesem Zusammenhang, ob die ZDB zukünftig mit einem entsprechenden Indikator in ihren Verzeichnissen weiterhelfen kann.

Fazit

Das UrhWissG stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Um die Regelungen für die Praxis besser nutzbar zu machen, bedarf es allerdings noch einiger Klarstellungen und Verbesserungen. So sollten zum einen die Vorschriften entfristet werden. Des Weiteren wäre eine Rücknahme der Bereichsausnahme für Presseerzeugnisse wünschenswert. Diese erzeugt nur Neid und Abgrenzungsschwierigkeiten, wie die Diskussion um eine Bereichsausnahme für Lehrbücher gezeigt hat.¹⁸ Zu wünschen bleibt, dass der Gesetzgeber sich in nächster Zeit mutig zeigt und einen Entwurf für eine Schranke zum E-Lending vorlegt. Die anschließende Diskussion wird mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen.

1. Der Autor ist Lehrbeauftragter für Bibliotheksrecht an der Technischen Hochschule (TH) Köln.
2. Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 1 Rn. 1–9, beck-online.
3. Dreier/Schulze/Dreier Teil 1. Urheberrecht Abschnitt 6. Schranken des Urheberrechts Vorbemerkung Rn. 1–4, beck-online.
4. *Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode*, vom 14. Dezember 2013, S. 134, https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile [letzter Zugriff: 01.08.2018].
5. Katharina de la Durantaye, *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*, Münster 2014, S. 2.
6. Alle wesentlichen Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens sowie alle Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind vorbildlich transparent unter <https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html> [letzter Zugriff: 01.08.2018] veröffentlicht.
7. Die in Abschnitt 6, Unterabschnitt 4 des Urheberrechtsgesetzes neu eingeführten Regelungen der §§ 60a–60h UrhG wurden klar strukturiert und sollen in unterschiedlicher Weise den am Bildungswesen beteiligten Akteuren zugutekommen, Pflüger/Hinte, *Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz aus Sicht von Hochschulen und Bibliotheken*, ZUM 2018, 153.
8. Dies war unter anderem Resultat der Ergebnisse des sogenannten „Pilotprojekt[s] zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück“, https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html [letzter Zugriff: 01.08.2018].
9. https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/Urteil_BGH_I_ZR_69-11.pdf [letzter Zugriff: 01.08.2018].
10. Die Abstimmung über den weiteren Fortgang der Reform soll im Europäischen Parlament nach der Sommerpause im September 2018 erfolgen, vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/eu-parlament-zur-heberrecht-umstrittene-reform-ueberraschend-ausgebremst-a-1216741.html> [letzter Zugriff: 01.08.2018].

11. Es ist ja bekanntlich alles doch ganz anders gekommen: <http://www.sueddeutsche.de/politik/sondierung-fdp-bricht-jamaika-sondierungen-ab-1.3755800> [letzter Zugriff: 01.08.2018].
12. BT-Drucksache 18/13014 vom 28.06.2017.
13. Pflüger/Hinte, ZUM 2018, 153.
14. Vgl. Ann. 9.
15. Auch wenn die VG Wort derzeit versucht, diese Nutzungsmöglichkeit durch die Aufstellung eines Tarifs zu verhindern (<https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/kopienversand.html> [letzter Zugriff: 01.08.2018]), so bleibt diese Form der Versendung rechtlich zulässig. Sie ist lediglich nach den Bestimmungen des Tarifs abzurechnen.
16. So Pflüger/Hinte, ZUM 2018, 153.
17. Vgl. die hier genannten Kunstmagazine: <https://kunstgeschichte.info/media/publikationen/kunstzeitschriften-kunstmagazine/> [letzter Zugriff: 01.08.2018]. Können diese nicht auch als Fachzeitschriften bezeichnet werden?
18. Vgl. beispielsweise <https://www.bundestag.de/blob/508702/e212463a189075cb0126cc085a3fb22a/durantaye-data.pdf> [letzter Zugriff: 01.08.2018].